



Prüfungssession **FS 2019**



Prüfung
Europarecht

Prüfungslaufnummer

03110

Matrikelnummer
16-450-892

HS 7



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Europarecht

(Frühjahrssemester 2019)

Examinator Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus, M.A.
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 26. Juni 2019 / 9.00-11.00 Uhr
Ort der Prüfung H.S. 7
Matrikelnummer 16-450-892
Prüfungslaufnummer 03110
Maturitätssprache Dt.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte und 10 Zusatzpunkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Vertrag über die Europäische Union (EUV) (2012/C 326/01), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (2012/C 326/01) und Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) (2012/C 326/02). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Frage 1: Institutionen

Beschreiben Sie die rechtliche und politische Bedeutung des Rates der Europäischen Union. Gehen Sie dabei insbesondere auf seine Zusammensetzung und seine Rolle in der Rechtsetzung ein. Wie unterscheidet sich der Rat der Europäischen Union vom Europäischen Rat? (14 Punkte)

Gem. EUV 13¹ handelt es sich beim Rat um ein Organ der Union. 1

Ist in EUV 16, AEUV 237 ff. geregelt. 1

Jeder Mst. (= Mitgliedstaat) hat einen Minister im Rat (EUV 16²). Der Minister handelt verbindlich für den Mst. Somit besteht der Rat aus 28 Ministern. 1

Aufgaben: wird gemeinsam mit EP als Gesetzgeber tätig (EUV 16¹) und übt gemeinsam mit ihm Haushaltsbetugnisse aus. Festlegung der Politik und Koordinierung nach Maßgabe der Verträge (EUV 16¹) 1

Gem. AEUV 241 hat Rat ein indirektes Initiativrecht, d.h. kann die Kommission auffordern, Ziele zu verwirklichen (~~Gesetz~~) kann der Kommission dazu Vorschlag unterbreiten. 1

Rat entscheidet grds. mit qualifizierter Mehrheit (EUV 16³ i.V.m. AEUV 238² → 55% der Mitglieder im Rat und 65% der vertretenen Mst. ^{weder grossen noch kleine Mst. können deminieren} Sperrminorität: 35%). 1

Bei Vertragsänderung gem. EUV 48: Entwürfe zur Änderung ^{1/2} als Vertrag gehen als erstes an Rat 1

AEUV 294²: dem EP + Rat wird Vorschlag unterbreitet. 1

Der europäische Rat (EUV 15, AEUV 235 ff.) wird hingegen nicht Gesetzgeberisch tätig! Ergibt nur Impulse und legt Zielvorstellungen + Prioritäten fest. Die grundlegenden Entscheidungen werden faktisch im europäischen Rat gefasst. Der Ministerrat, also Rat leitet die Alltagsarbeit 1

Frage 2: Grundrechte

a) Welche Bedeutung hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Grundrechtsschutz der EU? Inwieweit ist die EMRK im Rahmen des Grundrechtsschutzes der EU relevant? Erläutern Sie kurz den Inhalt der Charta nach Typen von Grundrechten und bewerten Sie die Charta. Gehen Sie dabei auch auf die Differenzierung zwischen Grundrechten und Grundsätzen ein. (12 Punkte)

b) Die EU führt mit der Richtlinie 666/2019 eine Umweltabgabe auf Emissionen von Methan, einem Gas mit 20-fach stärkeren Auswirkungen auf das Klima als CO₂, ein. Die Abgabe beträgt 100 EUR/t Emissionen. Im Vergleich liegt der Preis für CO₂-Zertifikate bei 24.98 EUR/t. Unternehmer U, dessen Fabrik Methan ausstößt, sieht in einen Verstoß gegen EU-Grundrechte, die seine wirtschaftliche Tätigkeit schützen. Prüfen Sie, welches EU-Grundrecht in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit einschlägig ist und ob dieses verletzt ist. (10 Punkte)

a) Gem. EUV 6¹ erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der GR-Ch. an. Die Charta ist mit den Verträgen (EUV + AEUV) gleichrangig 1

Gem. EUV 6² tritt die Union der EMRK bei.

Gem. GR-Ch. 51¹ gilt die Charta für Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. D.h. sie ist verbindlich für alle Staaten und die Rechte können unmittelbar 1 angewandt und eingeklagt werden.

Bei EMRK handelt es sich gem. GR-Ch. 51¹ um Grundsätze, welche gem. des Artikels geschützt werden müssen.

D.h. Grundsätze binden die MSt. nicht so stark. Sie können nicht unmittelbar eingeklagt oder angewandt werden. 1

Grundrechte binden die MSt. somit stärker als die Grundsätze. 4

Typen von Grundrechten: Rechte, Freiheiten und Grundsätze. 1/2 P
GR-Ch. wurde erst mit Vertrag von Lissabon verfasst. Vorher gab es im AEUV gewisse Grundrechte (AEUV 18, 157) 1/2 P
und ungeschriebene durch Rechtsprechung entwickelte GR. 1 P

Neben den Grundrechten gibt es noch die Grundfreiheiten, GR greifen nur, wenn keine Grundfreiheit anwendbar.

b) → Zusatzblatt 1

Frage 3: Demokratieprinzip

Inwieweit gilt für die EU das Demokratieprinzip, in welchen Normen wird es verbürgt? Über welche EU-Organe kann in der Rechtsetzung hauptsächlich demokratische Legitimation vermittelt werden? Welche grundsätzliche Kritik wird an der Vermittlung demokratischer Legitimation auf EU-Ebene geübt? (10 Punkte)

Gem. EUV 2¹ ist Demokratie ein grundlegender Wert der EU. In Präambel auch erwähnt. ¹

In EUV 10 auch erwähnt. ¹

→ Demokratie für EU eigentlich schon sehr wichtig.

Aus supranationaler Sicht ist das Europäische Parlament (= EP) das einzige direkt demokratisch legitimierte Organ der EU. Die Bürger (Unionsbürgerinnen) wählen die Mitglieder des EP (Wahl fand dieses Jahr statt) für Amtszeit von 5 Jahren. EUV 10², EUV 14². ¹

EP wird Gesetzgeberisch tätig (EUV 14¹) somit ^{werden können} Unionsbürger*innen über sie vertreten. Unionsbürgerinnen können keine Volksinitiative ergreifen, wie wir in CH. Können gem. EUV 11⁴ nur Kommission auffordern, tätig zu werden. Denn Kommission hat Initiativmonopol (EUV 17²), also Gesetze können nur auf ihre Initiative erlassen werden.

Um Kommission auffordern zu können müssen sich mind. 1 Mio. Unionsbürger zusammenschließen (EUV 114). Gem. AEUV 24 ist Petitionsrecht gem. EUV 11 ein spezifisches Recht der Unionsbürger*innen. ^{1 EP}

Kritik: Unionsbürger nur über EP vertreten direkt demokratisch, wobei diese zwar gesetzgeberisch tätig werden können, aber nur auf Initiative der Kommission (EUV 17² im EUV 14¹). Unionsbürger*innen können auch nicht selbst Initiativen ergreifen wie wir in CH. Somit demokratische Legitimation etwas fragwürdig. Zusatzblatt 2

Frage 4: Rechtsschutz

Erläutern Sie Funktion und Voraussetzungen der Vertragsverletzungsklage. Gehen Sie ferner auch auf mögliche Sanktionen ein. (12 Punkte)

Vertragsverletzungsverfahren in AEUV 258, 259 und 260 geregelt.

Kläger: gem. AEUV 258 kann die Kommission klagen. 1
gem. AEUV 259 kann auch jeder Mst den 1
Verstoß geltend machen. Er muss es jedoch zuerst
Kommission melden (AEUV 259²). In Praxis klagt fast immer Kommission. 1

Verfahren: Kommission gibt Stellungnahme ab
(in beiden Fällen). Dies wird mit Frist versehen, 1
kommt betroffene Mst. inner der Frist der Stellung-
nahme nicht nach, so kann Kommission EuGH
ankrufen (dieser ist gem. EUV 19³ lit. c zulässige
Instanz).

Beklagter: Mst, ~~der~~ ^(EUV oder AEUV) der Vertrag verletzt hat.

Klagegrund: jede Verletzung gegen Verpflichtungen aus 1
Verträgen (Primärrechts).

Urteil: Feststellungsurteil des EuGH gem. AEUV 260¹ 0,5

Rechtsfolge: Gem. AEUV 260² kann EuGH Maßnahmen
nennen. Kommt Mst. diesen nicht nach, kann
EuGH gem. AEUV 260² Unterabs. 2 den Mst. 0,5
zur Zahlung eines Pauschalbetrags verpflichten.
Dies ist eine präventive Sanktion, will Mst. 1
bestrafen. Ist in vollem Umfang zu bezahlen.
EuGH kann Mst. aber auch verpflichten, Zwangsgeld
zu bezahlen. Dies soll die Umsetzung erzwingen.
Zwangsgeld wird pro Tag festgelegt und für jeden
Tag, wo Mst. nicht umsetzt, schuldet er das → s. 3.

Frage 5: Europäische Integration

a) Wie wird im Rahmen der Bilateralen Abkommen, wie etwa dem Freizügigkeitsabkommen, EU-Sekundärrecht, welches zur Neufassung (Novellierung) von bereits in das Abkommen aufgenommenen Sekundärrechtsakten von der EU erlassen worden ist, zu verbindlichem Recht, an das die Schweiz gebunden ist? Gehen Sie auf die damit befassten gemeinsamen Organe sowie auf die Rolle der EU- bzw. der Schweizer Organe ein. (7 Punkte)

b) Wie wird die Umsetzung des in den Bilateralen Abkommen aufgenommenen EU-Rechts in der Schweiz kontrolliert, und zwar auf Ebene der Verwaltung und auf Ebene der Rechtsprechung? Inwieweit unterscheidet sich dies von der Verwaltungs- und Gerichtskontrolle im EWR? (5 Punkte)

a) Es braucht eine nationale Ratifikation. Die Umsetzungsfrist beträgt 2 Jahre, da bis dann ein Referendum^{0,5} ergriffen werden kann, und dann vom CH Stimmvolk darüber abgestimmt wird. Wird kein Referendum ergriffen oder bei Abstimmung für EU-Recht gestimmt gilt es auch in CH. * S. 4

Die EU und CH haben ^{*xi S. 4.} gemeinsame Organe für Rechtsetzung. In Praxis kommt Vorschlag immer von EU, 0,5 theoretisch könnte er auch von CH kommen. Haben beide je 1 Stimme und können beide immer nein 2 sagen, wird aber nein gesagt, könnte die Zusammenarbeit aufhören, den z.B. Bilateralen I wo auch Freizügigkeit dazu gehört sind über Guillotini Klausel verbunden: wird etwas nicht angenommen, gelten auch die anderen nicht mehr. Also EU könnte dann kündigen (kontrollierte Dynamik). Ob sie dies macht aber fraglich, denn will eigentlich nichts kaputt machen, was sie aufgebaut hat.

b) Formal haben EU und CH eigene Richter. Aus nationaler Sicht hat CH immer noch eigene Richter, EU Mst. eher wie eigene Richter. → Privileg der CH. Kontrolliert selbst^{0,5} und in Streitfragen entscheidet sie auch selbst. → S. 4

Fall: Zugverspätung

→ horizontale Wirkung → nicht/Mst.

In Frankreich ist die Staatsbahn SNCF Anfang 2019 privatisiert worden. Der Schweizer S fährt von Paris mit dem Hochgeschwindigkeitszug TGV der SNCF nach Lyon. Unterwegs muss der Zug wegen technischer Schwierigkeiten einen längeren Stopp einlegen, sodass S erst mit einer Verspätung von 63 Minuten in Lyon eintrifft. Dort erfährt S, dass in der EU seit 2015 die Richtlinie 666/2015 gilt, deren Art. 3 bestimmt, dass Eisenbahnbeförderungsunternehmen bei einer Verspätung von über einer Stunde den Fahrgästen 50 Prozent des Fahrpreises erstatten müssen. S lässt sich die Verspätung schriftlich in Lyon von der SNCF bestätigen und verlangt – er war 1. Klasse gereist – von der SNCF den halben Fahrpreis in Höhe von 143 EUR. Die SNCF lehnt eine Zahlung ab, weil die fragliche Richtlinie nicht in französisches Recht umgesetzt worden ist. Frankreich hatte zunächst gegen die Richtlinie vor dem EuGH wegen angeblich fehlender Rechtsgrundlage geklagt, den Prozess aber 2018 verloren. Danach hatte sich die Umsetzung verzögert, weil Frankreich zunächst die Privatisierung der Eisenbahn umsetzen wollte. S wendet sich an Sie mit der Bitte abzuklären, ob er

a) direkt aus der Richtlinie einen Zahlungsanspruch gegen die SNCF geltend machen kann (12 Punkte) oder

b) einen Zahlungsanspruch gegen den Mitgliedstaat Frankreich hat. (18 Punkte)

- a) Fraglich ist, ob die RL unmittelbare Wirkung hat. 1
1. Dafür muss die Umsetzungsfrist abgelaufen sein: dies ist i. c. der Fall die Frist beträgt 2 Jahre und wurde 2015 erlassen, somit 2017 abgelaufen. ✓ 1
 2. RL-konforme Auslegung des nationalen Rechts möglich! i. c. kein nationales Recht ersichtlich. 1
 3. unmittelbare Wirkung: RL muss hinreichend bestimmt und unbedingt sein. Gibt zwar Bedingung über 1h Verspätung ist i. c. aber erfüllt und wird in RL selbst erläutert, was bei Erfüllung zu tun ist. Also ist i. s. der unmittelbaren Wirkung unbedingt. Hinreichend bestimmt ist Art. 3 auch. 1
 4. Keine unmittelbaren Pflichten für Private? i. c. ist die SNCF gem. ZV Privat. Wenn die zur Zahlung verpflichtet wird, wird ihr unmittelbare Pflicht aufgelegt. 1
- Es geht um die horizontale Wirkung: Be- Umsetzung begründet für einen Privaten Pflicht und anwender Privaten gibt sie Recht. Gegen- h. L. und EuGH ist diese Wirkung abzulehnen, denn der Private, i. c. SNCF kann nichts dafür, dass F die RL nicht umgesetzt hat. 1

Frage 2 b)

1. kein Sekundärrecht

2. keine Grundfreiheit

~~Es~~ könnte die Abgabe gegen die unternehmerische Freiheit gem. GR-Ch. 16 verstossen?

3. Schutzbereich:

- persönlich: AEUV 20: muss Unionsbürger sein, Unionsbürger ist U, wenn er Staatsangehörigkeit eines Mt. besitzt. Wissen wir i. c. nicht. Aber wohl schon gegeben.

- sachlich: die unternehmerische Freiheit ist geschützt, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten werden anerkannt.

4. Eingriff

5. Rechtfertigung gem. GR-Ch. 52¹

- gesetzliche Grundlage: ist mit RL 606/2019 gegeben.

- zulässiger Zweck: Klimaschutz wohl.

- Verhältnismässigkeit: legitimer Zweck, geeignet, erforderlich.

* unmittelbare Anwendung: hinreichend bestimmt und unbeding.

3 weiter

andere Legitimationsstrang führt zu nationalen Parlamenten, über nationale Regierung zum Ministerrat. DBVerf G gibt diesem Strang elementare Bedeutung. Es gilt Rückbindung der Entscheidungsträger im Ministerrat an nationale Institutionen auszubauen. Dies würde die Legitimation auf Unionsebene verbessern. von Ratsentscheidungen und trägt zur Vermeidung von Konflikten mit nationalen Rechtsstrukturen bei. 1

Frage 4

Zwangsgeld, bis er Massnahme umgesetzt hat. Kommission kann gem. AEUV 260² Unterabsatz 1 auch vom EuGH verlangen, dass er Zwangsgeld oder Pauschalbetrag festsetzt, wenn Kommission der Auffassung ist, Mst. habe von EuGH gesetzte Massnahme nicht umgesetzt.

Einzelne Bürger kann nicht klagen, ist nicht aktivlegitimiert, kann aber allenfalls unmittelbare Wirkung geltend machen (AEUV 288) oder Staatshaftung.

→ Direkt EuGH anrufen und nicht zuerst EuG, denn Klage nicht in AEUV 256¹ aufgeführt.

Frage 5b)

EWR haben den EWR-Gerichtshof und werden von diesem kontrolliert, also auch ggü. EWR hat CH ein Privileg. Denn darf entscheiden und kontrollieren auch nie die eigenen Leute. 0,5

a)* CH übernimmt eher nicht *acquis communautaire*, was EWR teilweise übernommen haben. EWR haben auch Grundfreiheiten en bloc übernommen. CH hat Möglichkeit jeden Sektor separat zu verhandeln. Wird von EU-„Cherry Picking“ genannt. Aber kleine CH gegen grosse EU, hat CH nichts zu bieten, bekommt sie auch nichts. Hat auch faktischen Druck, dass sie mit 31 Staaten (EU + EWR) gemeinsame Regeln möchte.

** die Gemeinsamen Organe können in gemeinsamen Ausschuss zusammen, nehmen quasi neue Regel mit nachhause. In Brüssel. 0,5

Momentan gerade Rahmenabkommen welches CH nicht unterschreiben möchte, wegen Verlust Souveränität, unterzeichnet sie es eher nicht ISUFT am 30.6.19
Börsenäquivalenz ab mal CH Börse SIX keinen Marktzugang mehr in EU.

Fall a)

Man will mit unmittelbaren Wirkung Staat für Nichtumsetzung bestrafen und nicht den Privaten.

FAZIT: Da einem Privaten durch die unmittelbare Wirkung Pflichten auferlegt würden, greift die unmittelbare Wirkung nicht und S kann keinen Zahlungsanspruch gegen ONCF geltend machen. 1

- b) Es stellt sich die Frage, ob S gegen F Staatshaftung erheben kann? Ist S überhaupt aktiv legitimiert als nicht Unionbürger? Personenfreizügigkeit gilt auch in CH. Somit wohl schon. Voraussetzungen der Staatshaftung gem. Rechtsprechung (siehe Fall Franovich): ^{0,5} kein ges. Grundlage für Staatshaftung.
- Massnahme (Tun oder Unterlassen): i. c. hat es F unterlassen, die RL umzusetzen, somit liegt eine Massnahme vor. 2
 - eines Mst-Organs: alle Organe also Judikative, Exekutive und Legislative: i. c. hat es Legislative unterlassen, die RL umzusetzen. somit erfüllt. 1
 - Verletzung von EU-Bestimmung: zum Schutz Einzelner: AEUV 288, die besagt, dass RL umgesetzt werden müssen ist zum Schutz Einzelner. Somit gegeben. 1

- ▶ hinreichend schwerwiegender Verstoß: ✓ 1
klare + bestimmte Norm, beabsichtigtes
handeln, unentschuldigbarer Irrtum: i. c.
wer Norm klar und bestimmt und handeln
war beabsichtigt, denn wollten gem. SV zuerst 2
noch etwas anderes umsetzen. Somit auch
ein hinreichend schwerwiegender Verstoß.
- Schaden: Differenztheorie: gem. SV hat S 1
ein Schaden von 143 Euro. ✓
- direkte kausale Verbindung: Unterlassung des 1
Mst muss direkt Ursache für Schaden sein.
Ist i. c. auch gegeben, denn hätte F die RL
umgesetzt, würde S den Schaden von der 1
SNCF ersetzt bekommen. Dass technische
Schwierigkeiten zum Stopp geführt haben vermag
den Kausalzusammenhang nicht zu unterbrechen,
denn er hätte ab 60 min Geld ersetzt
bekommen, egal zur welchen Gründen. Somit
ist Unterlassung des Mst. F direkt kausale Ur-
sache für den Schaden bei S.

FAZIT: F haftet dem S für den Schaden
gem. Staatshaftung, S hat somit Zahl- 1
ungsanspruch gegen den Mst. F.

(S kann nicht Vertragsverletzung gem. AEUV 258
geltend machen, Kommission könnte dies, denn

Nichtumsetzung von RL stellt Verletzung von AEUV
288 dar.) Bei Staatshaftung geht es
um Folgenbeseitigung. Punkte: 69,5
Note: 5,0